

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juli 1955	Nummer 76
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 7. 6. 1955. Vorschriften für die Gewährung von Beihilfen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Bodenverbesserungen. S. 1021.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweis für die ständigen Bezieher des Ministerialblattes. S. 1059 60.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vorschriften

für die Gewährung von Beihilfen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Bodenverbesserungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 6. 1955 — V C 1/75 Nr. 1072/53

Allgemeines

1. Die Mittel für Beihilfen zu Bodenverbesserungen einzelner Landwirte und zu gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen werden den Regierungspräsidenten und den Landwirtschaftskammern in jedem Rechnungsjahre zur weiteren Verteilung zugewiesen. Die genannten Stellen, im folgenden Verteilungsstellen genannt, sind ermächtigt, die Beihilfen unter den folgenden Voraussetzungen zu gewähren.

Die Landwirtschaftskammern haben sich auf die Förderung nicht tiefbautechnischer Maßnahmen zu beschränken.

Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen

2. Bodenverbesserungen im Sinne dieser Vorschriften sind die Ent- und Bewässerung ohne erhebliche wasserbauliche Maßnahmen, die Kultivierung, die Rodung, die Aufforstung im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Maßnahmen, die Herstellung und Verbesserung von Wirtschaftswegen (Feldwegen), der Umbruch mit Bodenbearbeitung (Planierung u. a.), die Untergrundkultivierung, zu vorstehenden Maßnahmen gehörige Folgeeinrichtungen wie Düngung und Saat, Schutzmaßnahmen gegen Bodenabtrag durch Wind und Wasser, sowie die Herstellung von Zäunen und Tränkanlagen für neugeschaffene oder verbesserte Viehweiden.

Die Herstellung und Verbesserung von Wegen, die auch dem allgemeinen Verkehr zwischen Ortschaften dienen (Verbindungswege) und von Verbindungswegen vom Hof zur festen Straße (Hofwege) gehört nicht zu den Bodenverbesserungen. Folgemaßnahmen nach Wasserregelungen, die aus dem Wasserwirtschaftsfonds gefördert wurden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie zeitlich unabhängig von der Wasserregelung (später, als besonderer Bauabschnitt) ausgeführt werden.

Bodenverbesserungen sind nur Unternehmen, die zum ersten Male und einmalig ausgeführt werden, also insbesondere nicht Unterhaltungsmaßnahmen und die Wie-

derherstellung eines früheren Zustandes und nicht die bloße Verstärkung einer wiederkehrenden Maßnahme. Eine Ausnahme kann einstweilen für die Behebung von Kriegsschäden zugelassen werden, wenn die Wiederherstellung des früheren Zustandes in der Sache und in der Belastung des Unternehmers einer ersten Ausführung gleichkommt.

3. Einzelne Landwirte im Sinne dieser Vorschriften sind Personen, die die Bodenverbesserung einzelner Grundstücke ohne Zusammenschluß mehrerer Besitzer betreiben. Einem einzelnen Landwirt wird eine Beihilfe nicht gewährt, wenn sein Unternehmen in naher Zeit in Einordnung in eine gemeinschaftliche Bodenverbesserung durchgeführt werden kann, und er sich nicht schriftlich verpflichtet, einem zu diesem Zweck bestehenden oder zu gründenden Wasser- und Bodenverbände beizutreten.

Gemeinschaftliche Bodenverbesserungen sind die Unternehmen der öffentlichen Körperschaften, insbesondere der Wasser- und Bodenverbände, der Gemeinden und der Landkreise. Nicht zu einer Rechtspersönlichkeit zusammengeschlossene Personengruppen des bürgerlichen Rechtes, z. B. Gesellschaften und Gemeinschaften, können aus besonderen Gründen zugelassen werden. Die aus alter Zeit fortbestehenden gemeinschaftlichen Berechtigungen, die unter der Bezeichnung Gemeindeberechtigte, Dorfschaften, Jahnschaften, Hauberggenossenschaften usw. vorkommen, sind gleichfalls unterstützungsfähige Gemeinschaften. Voraussetzung der Beihilfegewährung an eine privatrechtliche Gemeinschaft ist, daß das Bestehen der Gemeinschaft für die Dauer gesichert ist.

4. Der Zweck der Beihilfen ist eine starke und baldige Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung. Daher sind die im Verhältnis zur Höhe der Beihilfe ertragreichsten Unternehmen zu bevorzugen, Maßnahmen ohne angemessene Ertragssteigerung dagegen auszuschließen.

Um die volle Ausnutzung der geförderten Unternehmen durch die landwirtschaftlichen Betriebe zur Steigerung der Erzeugung zu sichern, müssen sich die Beihilfeempfänger der öffentlichen Aufsicht über die Bodenverbesserung und der Verpflichtung unterwerfen, daß sie die Beihilfe zurückzahlen bzw. das Darlehen vor dem Ablaufe der Tilgungszeit sofort zurückzahlen werden, wenn sie sich säumig zeigen (s. Antragsmuster S. 1027/28) oder wenn die verbesserten Grundstücke nicht ordnungsmäßig nach den Angaben der Landbauaußenstelle bewirtschaftet werden. Diese Verpflichtungserklärung ist in jedem Falle sorgfältig auf ihre Rechtsgültigkeit zu prüfen, insbesondere auf die Rechtsgültigkeit

keit ihrer Unterzeichnung durch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes. Bei gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen ist die Rechtsgültigkeit der Verpflichtungserklärung zu bescheinigen.

5. Eine Beihilfe darf nur dann gewährt werden, wenn ohne diese Unterstützung das Unternehmen nicht durchgeführt werden würde.

Statt einer Beihilfe ist ganz oder teilweise ein unverzinsliches Darlehen zu gewähren, wenn es für die Durchführung der Maßnahme genügt. Hinsichtlich der Tilgung und Sicherung sind die Vorschriften für die Gewährung von Darlehen v. 4. 10. 1952 (MBI. NW. S. 1492 ff. u. 1953 S. 1229) sinngemäß anzuwenden.

6. Auch die Höhe der Beihilfe ist nach dem Bedürfnis zu bemessen. Sie darf nicht größer sein, als erforderlich ist, um die Bodenverbesserung zur Durchführung zu bringen; sie soll andererseits — innerhalb der hier zugelassenen Grenzen — nicht kleiner sein, als erforderlich ist, um das Unternehmen für die belasteten Personen rentabel zu machen.

7. Für jede Beihilfe ist eine gutachtliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer (Landbauaußenstelle) erforderlich. Bei Unternehmen, die weniger als 5000 DM kosten, genügt, wenn die Notwendigkeit der Gewährung einer Beihilfe offensichtlich ist, eine kurz gefasste Stellungnahme (s. Antragsmuster) gegebenen Falles mit dem Hinweis auf die notwendigen Folgemaßnahmen.

Bei größeren Unternehmen ist in einem Gutachten zu der Bodenverbesserung vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus Stellung zu nehmen. Es sind alle landwirtschaftlichen Maßnahmen anzugeben, die der Unternehmer zur vollen Ausnutzung der mit der Beihilfe geförderten Bodenverbesserung vornehmen muß (landwirtschaftliche Folgemaßnahmen). Hierzu können außer den in diesen Vorschriften als beihilfefähig behandelten Maßnahmen gehören:

die Erneuerung des Grünlandes bei vorübergehender Ackernutzung, der Übergang von der Wiesen- zur Mähweidennutzung, die Intensivierung durch Unterkoppelung, die jährliche Düngung nach Bodenuntersuchung, die Humusversorgung, die Intensivierung durch vermehrten Hackfrucht- und Zwischenfruchtanbau, die Ergänzung des Viehbestandes, die baulichen Einrichtungen im landwirtschaftlichen Betriebe, die Ergänzung des landwirtschaftlichen Gerätes.

Maßnahmen, die der Empfänger der Beihilfe selbst nicht durchführen kann, weil sie im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten durchgeführt werden müssen, sind als solche zu kennzeichnen. Anzugeben ist auch, was der Beihilfeempfänger zu leisten hat, um den Vorteil auszunutzen, der seinen Grundstücken durch Verbesserung des Zustandes von Wegen zufällt. Ferner ist in jedem Falle zur Notwendigkeit von Maßnahmen gegen Bodenabtrag durch Wind und Wasser Stellung zu nehmen. Zur Ergänzung der einzelnen Gutachten dienen Betriebseinrichtungspläne. Die Auswahl der hierfür geeigneten Betriebe, die für gewisse Arten von Bodenverbesserungen typisch sein sollen, bleibt der Landwirtschaftskammer überlassen. Erforderlich sind Betriebseinrichtungspläne bei Bodenverbesserungen, deren Ausnutzung wesentliche Betriebsänderungen verlangt (z. B. Feldberegnung).

8. Die Durchführung des geförderten Unternehmens ist zu beaufsichtigen. Für ganz oder teilweise schon bewirkte, aber bis dahin nicht beaufsichtigte Maßnahmen sind Beihilfen nachträglich nicht zu geben. Die Verteilungsstelle oder die ihr nachgeordnete Stelle (Landbauaußenstelle, Wasserwirtschaftsamt) kann den Beginn der Arbeiten vor der Bewilligung der Beihilfe gestatten, wenn die Aufsicht gewährleistet ist.

9. Maßnahmen, durch deren Förderung einem Flurbereinigungsverfahren oder einer wasserbaulichen Maßnahme vorgegriffen würde, sind auszuschließen. Die Herstellung und die Verbesserung von Wirtschaftswegen sind nur mit Zustimmung der unteren Landeskulturbehörde zu fördern. Diese Zustimmung kann, wenn der Landeskulturbehörde die örtlichen Verhältnisse bekannt sind, ohne Besichtigung erteilt werden, so daß keine wesentliche Verzögerung des Bewilligungsverfahrens einzutreten braucht.

10. Der Bewilligung der Beihilfe ist ein von der zuständigen Stelle (Wasserwirtschaftsamt, Landbauaußenstelle, Forstaufsichtsbehörde) geprüft und mit einem Prüfvermerk versehener **Kostenanschlag** zugrunde zu legen, dem nötigen Falles, insbesondere bei tiefbautechnischen Maßnahmen, ein Plan beizufügen ist. Vor der Bewilligung einer Rodungsbeihilfe ist nach § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze des Waldes v. 28. November 1950 (GV. NW. S. 195) die vorherige Genehmigung der Rodung durch die höhere Forstbehörde einzuholen. Die Bewilligung ist unter dem Vorbehalt der Schlußprüfung auszusprechen.

11. Die Bewilligung und die endgültige Festsetzung der Beihilfen obliegen der Verteilungsstelle. Wenn aber für ein Unternehmen eines einzelnen Landwirtes eine Beihilfe von insgesamt 20 000 DM oder mehr oder für ein gemeinschaftliches Unternehmen eine Beihilfe von insgesamt 50 000 DM oder mehr erforderlich ist, ist mir der Antrag mit den zugehörigen Anlagen zur Zustimmung vorzulegen.

Höhe der Beihilfe

12. Keine Beihilfe darf mehr betragen, als die Hälfte der Kosten der Bodenverbesserung. Von der danach zu bewilligenden Beihilfe ist der Betrag weiterer Beihilfen abzusetzen, die für das Unternehmen aus anderen Landesmitteln gewährt werden. Eigene Arbeiten des Unternehmers dürfen in die Kosten eingerechnet werden, aber nur in Höhe der Selbstkosten und nur in Höhe der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten.

Die Beihilfe für Beregnungsanlagen einzelner Landwirte darf nicht mehr als 25 v. H. der Kosten betragen.

Unternehmen mit einem geringeren Kostenaufwand als 100 DM sind auszuschließen.

Im Grenznotgebiet kann eine zusätzliche Beihilfe bis zu 25 v. H. aus den dafür besonders bereitgestellten Mitteln gewährt werden.

13. Die Beihilfe für die Kultivierung von minderwertigem Lande ohne Spezialmaschinen durch Umbruch, Bodenbearbeitung, Düngung, Saat und Einzäunung darf 320 DM je Hektar nicht überschreiten.

14. Die Rodung von Holzboden ist nur zu fördern, wenn sie zur landwirtschaftlichen Nutzung führt, also die Bodenbearbeitung, Düngung und Saat einschließt. Rodung und Aufforstung müssen einer günstigen Grenzscheidung zwischen Wald und landwirtschaftlicher Nutzfläche dienlich sein. Der Eigentümer eines aufzuforstenden Grundstückes muß sich der Beratung und der Beaufsichtigung durch die Forstaufsichtsbehörde schriftlich unterwerfen. Rodungen, die mehr als 4000 DM je Hektar kosten, sind nicht zu unterstützen.

15. Die Kosten des Erwerbes von Spezialgerät und Spezialmaschinen zur Ausführung von Bodenverbesserungen können in die Kosten der zu fördernden Bodenverbesserung eingerechnet und die Anschaffung auf diese Weise erleichtert werden. Die Beschaffung von Maschinen, die auch anderen landwirtschaftlichen Zwecken dienen können, ist nur dann beihilfefähig, wenn die Anschaffung für die Bodenverbesserung notwendig ist, und nur mit dem Anteil, zu dem sie der Bodenverbesserung dient.

Auszahlung und Verwendungsnachweis

16. Die Beihilfen werden nach der Durchführung des zu fördernden Unternehmens ausgezahlt, d. h. nach der ersten Feldbestellung, soweit eine solche in Frage kommt. Sie werden nach den wirklich entstandenen Kosten bemessen. Wenn es zur Durchführung erforderlich ist, können vorher nach dem Fortgange der Arbeiten Teilzahlungen geleistet werden; diese dürfen insgesamt aber neun Zehntel der gesamten Beihilfe nicht überschreiten. Vor der Auszahlung von zinslosen Darlehen ist eine Schuldurkunde nach dem Muster S. 1041/42 auszustellen.

Der Kassenanweisung ist als Begründung gemäß § 55 ff. RRO eine Bescheinigung gemäß Anlage 3 oder 4 beizufügen.

Berichterstattung

17. Die Verteilungsstellen legen mir Vierteljahresberichte nach dem Muster Liste 1 S. 1045/46 vor. Außerdem sind Vierteljahresübersichten über die bewilligten und die ausgezahlten Beihilfen nach Muster Liste 2 S. 1049/50 einzureichen.

18. Am Ende des Rechnungsjahres ist mir nach dem Jahresabschluß der zahlenden Kasse das Rechnungsergebnis auf Liste 2 sofort mitzuteilen und zu bescheinigen, daß bei der Bewilligung der Beihilfen die Vorschriften beachtet sind.

19. Zum 1. Juni jeden Jahres ist eine Jahresübersicht über die ausgezahlten Beihilfen und das damit Geleistete auf Liste 3 S. 1053/54 einzureichen.

20. Zur Aufstellung des Haushaltsplanes melden die Verteilungsstellen alljährlich am 15. Juli nach dem Muster der Liste 3 S. 1053/54 den Beihilfebedarf für das folgende Rechnungsjahr. Zu demselben Termine sind über die Rückeinnahmen aus Darlehen von den Regierungspräsidenten Voranschläge gemäß §§ 3 und 6 Abs. 7 RWB, von den Landwirtschaftskammern Übersichten über die voraussichtlichen Einnahmen einzureichen.

21. Ich behalte mir vor, in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften zuzulassen.

Aufhebung von Runderlassen

22. Die bisher geltenden Vorschriften v. 1. 6. 1949 (MBI NW. S. 529 ff.) und die folgenden nicht veröffentlichten Ergänzungserlasse:

- v. 28. 7. 1949 — VC 1/77 Nr. 2310/49,
- „ 22. 9. 1949 — VC 4/11 Nr. 2237/49,
- „ 30. 5. 1950 — VC 1/75 Nr. 2670/50,
- „ 27. 7. 1950 — VC 1/75 Nr. 2881/49,
- „ 17. 10. 1950 — VC 1/75 Nr. 2670/50,
- „ 9. 11. 1950 — VC 1/75 Nr. 5464/50,
- „ 18. 5. 1951 — VC 1/75 Nr. 1322/51,
- „ 9. 7. 1951 — VC 1/75 Nr. 2398/51,
- „ 23. 7. 1951 — VC 1/75 Nr. 2337/51,
- „ 12. 2. 1952 — VC 1/75 Nr. 2670/50,
- „ 6. 5. 1952 — VC 1/75 Nr. 1804/50,
- „ 13. 5. 1952 — VC 1/75 Nr. 884/52 u.
- „ 26. 3. 1953 — VC 1/75 Nr. 2670/50

werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landwirtschaftskammern,
deren nachgeordnete Stellen.

Nachrichtlich an
die Landeskulturämter,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

Antrag

auf Beihilfe aus dem Fonds für

nach den Vorschriften des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom

Unternehmer der Bodenverbesserung:

Name:

wohnhaft in: Post:

Kreis: Reg.Bez.

Bankkonto:

Ich bitte um eine Beihilfe für folgende Unternehmen:

Art des Unternehmens	Flächen- inhalt ha	Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.
----------------------	--------------------------	-----------	------	------------------

Die Arbeiten sind Ihnen vor dem Beginn gemeldet und werden voraussichtlich am 19.....
abgeschlossen sein.

Ich verpflichte mich, die Arbeiten ordnungsmäßig auszuführen, den Anweisungen der Bauaufsicht Folge zu leisten und den Weg — die Anlagen — sachgemäß zu unterhalten. Auch unterwerfe ich mich der öffentlichen Aufsicht über die Unterhaltung des Weges — der Anlagen. Ich verpflichte mich weiter zur Rückzahlung der Beihilfe, wenn ich den Anordnungen der Aufsicht nicht Folge leiste oder den Weg — die Anlagen — nicht sachgemäß unterhalte oder wenn die aufgeschlossenen — verbesserten — Grundstücke nicht nach den Weisungen der Landbauaußenstelle bewirtschaftet werden.

Die außer der Beihilfe für eine ordnungsgemäße Ausführung des Unternehmens nötigen Mittel stehen zur Verfügung. Eine Beihilfe aus anderen Landesmitteln ist nicht beantragt worden (s. Finanzierungsübersicht Rückseite).

Ich bin einverstanden, daß Zahlungen, die ich für Prüfung, Planfeststellung und Bauleitung zu leisten habe, von der Beihilfe einbehalten werden.

....., den 19.....
An das Wasserwirtschaftsamt
die Landbauaußenstelle

in
(Unterschrift des Antragstellers)

Die Rechtsgültigkeit der Unterschrift(en) wird bescheinigt:

....., den 19.....

(Unterschrift)

Landbauaußenstelle in

Die Gewährung einer angemessenen Beihilfe wird befürwortet, da die Notwendigkeit der Gewährung einer Beihilfe offensichtlich ist. Anordnungen über gegebenenfalls notwendige Folgemaßnahmen werden vorbehalten.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift)

Wasserwirtschaftsamt

Landbauaußenstelle

An den Herrn Regierungspräsidenten,

die Landwirtschaftskammer

in

Der Kostenanschlag liegt bei. Die Voraussetzungen der Vorschriften sind erfüllt. Das Unternehmen wird zum ersten Mal und einmalig durchgeführt; es ist nicht die Wiederherstellung eines früheren Zustandes und nicht die bloße Verstärkung einer wiederkehrenden Maßnahme. Das Unternehmen dient der Behebung von Kriegsschäden; es kommt in der Sache und in der Belastung des Unternehmens einer ersten Ausführung gleich.

Die Beihilfe errechnet sich

bei DM Kosten für km/ha, mithin

..... DM je km/ha auf DM = v. H.
der Kosten

Finanzierungsübersicht

Beihilfe des Landes DM	Grund- förderung DM	Dar- lehen DM	Eigenleistungen in bar u. Hand- u. Spanndienste	Bemerkungen
------------------------------	---------------------------	---------------------	---	-------------

Ich befürworte den Antrag.

Die Zustimmung des liegt vor.

.....
(Unterschrift)

....., den 19.....

Der Regierungspräsident,

die Landwirtschaftskammer.

An das Wasserwirtschaftsamt

die Landbauaußenstelle

in

Der Antrag ist mit Bewilligungsbescheid Nr.
vom genehmigt/abgelehnt.

Im Auftrage:

.....
(Unterschrift)

(Dienststelle)

Antrag Nr. 19

....., den

An

in

Bewilligungsbescheid Nr.

betreffend Beihilfe aus dem Fonds für —

— nach den Vor-

schriften des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom

Unternehmer der Bodenverbesserung:

Name: Gemeinde: Post:

Kreis: Reg.Bez.:

Bankkonto:

Die mit dem Antrage vom 19..... erbetene Beihilfe bewillige ich für nachstehendes — im Lageplan zu Ihrem Antrage dargestelltes Unternehmen:

Art des Unternehmens	Flächeninhalt ha	Gemar- kung	Flur Nr.	Flurstück Nr.	Kosten DM
----------------------	---------------------	----------------	-------------	------------------	--------------

Beihilfe insgesamt: DM.

Die Beihilfe wird erst nach Fertigstellung des Unternehmens und Ausstellung der Verwendungsbescheinigung gemäß den Vorschriften des Ministers endgültig festgesetzt und ausgezahlt.

Sie beaufsichtigen die Arbeiten und nehmen sie ab. Ihnen ist die Fertigstellung zu melden und die Endabrechnung vorzulegen.

Die Bewilligung erlischt, wenn mir eine zutreffende Endabrechnung nicht spätestens am 19..... eingereicht wird.

....., den 19.....

Im Auftrage:

.....
(Unterschrift)

(Dienststelle)

Antrag Nr. 19

....., den

An

in

Teilverwendungsbescheinigung

für eine Beihilfe des Landes zu nach den Vorschriften des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten vom

Unternehmer der Bodenverbesserung:

Name:

Gemeinde: Post:

Kreis: Reg.Bez.:

Bankkonto:

Für nachstehenden auf Grund des Bewilligungsbescheides der des

Nr. vom 19.....

durchgeführten Teil des Unternehmens erbitte ich eine Abschlagszahlung von

..... DM
an den Unternehmer.

Art des Unternehmens	Flächeninhalt in ha des Unternehmens des Teiles	Gemar- kung	Flur Nr.	Flurstück Nr.
Die veranschlagten Gesamtkosten betragen				 DM
Die bisher entstandenen Kosten betragen bei angemessenen Preisen				 DM
Die bewilligte Beihilfe beträgt				 DM
Als Abschlag sind gezahlt				 DM
Als Beihilfe sind noch verfügbar				 DM

Die richtige Verwendung der beantragten Abschlagszahlung von DM nach den Vorschriften des
Ministers wird bescheinigt

....., den 19.....

(Unterschrift)

....., den 19.....
(Dienststellung)

Die Kasse in wird angewiesen,
einen Betrag
von DM (in Buchstaben DM)
an:
auszuzahlen und für das Rechnungsjahr 19.....
bei des Haushaltsplanes zu verbuchen.

....., den 19.....

(Dienststeile:

Antrag Nr. 19

den

An

in

Schlußverwendungsbescheinigung

für eine Beihilfe des Landes zu
nach den Vorschriften des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom

Unternehmer der Bodenverbesserung:

Name: Gemeinde: Post:

Kreis: Reg. Bez.:

Bankkonto:

Nach Fertigstellung des auf Grund des Bewilligungsbescheides der des

Nr. vom 19. durchgeführten Unternehmens
erbitte ich die Auszahlung der Beihilfe — des Restes der Beihilfe — in Höhe von DM
an den Unternehmer.

Art des Unternehmens	Flächeninhalt ha	Gemar- kung	Flur	Flurstück Nr.
----------------------	------------------	----------------	------	------------------

Die Arbeiten sind ordnungsgemäß durchgeführt, und zwar in Übereinstimmung mit — unter folgenden Ab-
weichungen von — dem Plane:

Bewilligt ist eine Beihilfe von DM.

Bei den für die tatsächliche Ausführung bei angemessenen Preisen anzusetzenden Kosten von DM
errechnet sich folgende Beihilfe:

1. ha kosten DM, 1 ha mithin DM
Beihilfe = DM = v. H. der Kosten = DM ha
2. ha kosten DM, 1 ha mithin DM
Beihilfe = DM = v. H. der Kosten = DM ha
- Beihilfe insgesamt DM = v. H. der Kosten = DM ha

Davon ab die Abschlagszahlungen geleistet

für am 19..... DM

für am 19..... DM

für am 19..... DM

DM

Mithin können noch gezahlt werden DM.

Für das Unternehmen wird keine Unterstützung aus anderen Landesmitteln gewährt. Die Endabrechnung mit den Belegen füge ich bei.

Die richtige Verwendung der Beihilfe von insgesamt

..... DM nach den Vorschriften des Ministers wird bescheinigt.

Einzubehalten und als Einnahme zu buchen sind für Planbearbeitung und Bauleitung DM.

....., den 19.....

(Unterschrift)

....., den 19.....
(Dienststelle)

Die Unterlagen sind geprüft. Die Beihilfe wird festgestellt auf

..... DM.

Die Unterlagen werden zurückgegeben an

..... in

....., den 19.....

(Unterschrift)

Die-kasse in wird angewiesen, den Betrag von DM (in Buchstaben DM) an auszuzahlen und für das Rechnungsjahr 19..... bei des Haushaltsplanes zu verbuchen. Die Annahmeanordnung ergeht besonders.

....., den 19.....

Im Auftrage:

(Unterschrift)

5. Der Darlehnsempfänger verpflichtet sich, den laufenden Kapitaldienst (Tilgung) in seinen Haushaltsplan einzustellen.

6. (Nur bei einem Darlehen eines einzelnen Landwirtes über 5000 DM zutreffend).

Der Darlehnsnehmer hat zur Sicherung seiner Zahlungen auf seinem Grundstück eine Hypothek in Höhe des Darlehens bestellt. Der Hypothekenbrief ist unverzüglich dem Darlehnsgeber auszuhändigen. Vorher ist der Darlehnsgeber nicht verpflichtet, das bewilligte Darlehen auszuzahlen.

7. Der Darlehnsgeber oder sein Rechtsnachfolger kann das Darlehen nicht kündigen. Er kann jedoch die sofortige Rückzahlung verlangen, wenn
- a) das Darlehen auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Darlehnsnehmers oder eines Dritten gewährt ist und diese Angaben nach billigem Ermessen des Darlehnsgebers für die Gewährung des Darlehens von Bedeutung waren;
 - b) der Darlehnsnehmer die von ihm gegenüber dem Darlehnsgeber eingegangenen Verpflichtungen, mit dem Darlehen eine Bodenverbesserung / Folgemaßnahme vorzunehmen, nicht erfüllt;
 - c) der Darlehnsnehmer trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit einer ihm obliegenden Leistung ganz oder teilweise im Rückstande bleibt;
 - d) der Darlehnsnehmer in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird;
 - e) die Landflächen, auf die sich die Förderung erstreckt, veräußert werden.

8. Erfüllungsort ist der Sitz des
 in Für Streitigkeiten aus dieser Darlehnsgewährung gilt der
 Gerichtsstand des Landgerichtes in oder des Amtsgerichtes in
 als vereinbart.

....., den 19.....

(Unterschriften)

Verteilungsstelle

Rechnungsjahr

Kapitel Titel des Haushaltsplanes

Beihilfen zu Bodenverbesserungen**Vierteljahresbericht**

gemäß Nr. 17 der Vorschriften vom 7. 6. 1955 (MBI. NW. S. 1021) für die Zeit vom

bis (Kalendervierteljahr).

Erläuterung:

Die Unternehmen sind einzeln aufzuführen in je einer Liste für

A) Gemeinschaftliche Bodenverbesserungen

B) Bodenverbesserungen einzelner Landwirte.

In Spalte 2 sind die Maßnahmen nach ihrer vorwiegenden Art in folgende Gruppen zu ordnen:

I. Entwässerung durch Gräben, II. Dränung, III. Beregnung, IV. Berieselung, V. Abwasserverwertung, VI. Kultivierungen, VII. Wirtschaftswege, VIII. Landw. Arbeiten, IX. Sonstige Arbeiten.

Die Spalten 7 bis 12 sind für jede Art besonders und am Schlusse insgesamt aufzuaddieren. Darunter sind die Summen der Spalten 8 bis 11 auf die einzelnen Kreise aufzuteilen.

Berichtstermin: 20. Juli, 20. Oktober, 20. Januar, 20. April.

[illegible]

Verteilungsstelle

Rechnungsjahr

Kapitel Titel des Haushaltsplanes

Kapitel Titel

Kapitel Titel

Beihilfen zu Bodenverbesserungen und Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen**Vierteljahresübersicht**

über die bewilligten und ausgezahlten Beihilfen.

Erläuterungen:

Meldungen in einer Liste in folgender Ordnung:

- A) Gemeinschaftliche Bodenverbesserungen,
- B) Bodenverbesserungen einzelner Landwirte,
- C) Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen,
- D) Beihilfen aus dem Grenzlandfonds.

Berichtstermin: 20. Oktober, 20. Januar, 20. März, 20. April (Jahresschluß).

Die Spalte 9 ist nur bei den Meldungen zum 20. März und zum 20. April zu beachten.

Verteilungsstelle

Rechnungsjahr

Beihilfen zu Bodenverbesserungen**Jahresübersicht**

über die ausgezahlten Beihilfen und das damit Geleistete.

Erläuterung:

Die Jahresübersicht soll in Summen sämtliche Maßnahmen der gemeinschaftlichen und der Bodenverbesserungen einzelner Landwirte enthalten, die in den Vierteljahresberichten aufgeführt sind und für die Beihilfen ausgezahlt sind. Sie muß den ganzen Bezirk der Verteilungsstelle umfassen.

In der Zeile Summe I bis IX darf keine Fläche, kein Geldbetrag und kein Tagewerk mehrfach enthalten sein. Insbesondere dürfen also für die landwirtschaftlichen Arbeiten nur im Abschnitt VIII, für die sonstigen Arbeiten nur im Abschnitt IX Angaben gemacht werden.

Für die Tagewerke in Spalte 13 und 14 genügen geschätzte Angaben.

Alle Zahlenangaben sind abzurunden.

Berichtstermin für die Jahresübersicht 1. Juni.

Ab- schnitt	Art der Bodenverbesserung	Größe, Länge und Anzahl		Ausführungskosten	
		in den Unter- abschn. a—e	in den Haupt- abschn. I—IX	gesamt DM	je ha km Stck. DM
1	2	3	4	5	6
I	Entwässerung durch Gräben ha				
a	davon Dauergrünland ha				
b	Ackerland ha				
II	Dränung ha				
a	davon Dauergrünland ha				
b	Ackerland ha				
III	Beregnung ha				
a	Beregnung mit Klarwasser ha				
b	Beregnung mit Klarwasser und Jauche ha				
IV	Berieselung ha				
V	Abwasserverwertung ha				
a	davon Verrieselung ha				
b	Beregnung ha				
VI	Kultivierungen ha				
a	davon Einebnung ha				
b	Rodung ha				
c	Odlandkultivierung ha				
d	Moorkultivierung ha				
VII	Wirtschaftswege km				
	aufgeschlossene Fläche ha				
VIII	Landwirtschaftliche Arbeiten				
	in Verbindung mit I—VII und nach Wasserregelungen, die aus dem Wasserwirtschaftsfonds gefördert worden sind				
a	davon Umbruch ha				
b	Düngung ha				
c	Grünlandansaat ha				
d	Einzäunung ha				
e	Viehtränken Anzahl				
IX	Sonstige Arbeiten				
	(im Anschluß an I—VII)				
a	davon Aufforstung ha				
b	Uferbepflanzung km				
c	Schutz gegen Wind ha·km				
d	Schutz gegen Wassererosion km				
	Summe I—IX				

**Hinweis für die ständigen Bezieher des Ministerial-
blattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Dieser Ausgabe liegt ein Bogen mit Hinweisen auf Änderungen, Ergänzungen, Berichtigungen und Aufhebungen von Erlassen bei, die in der Zeit vom 1. 1. 1955 bis 30. 4. 1955 — MBl. NW. S. 1 bis 728 — veröffentlicht worden sind.

— MBl. NW. 1955 S. 1059/60.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM.

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.
